

Datum 04.01.2013	Aktenzeichen: III	Verfasser: Gerlach
Verw.-Vorl.-Nr.: BARSB/BV/029/2012		Seite: -1-

## **AMT PROBSTEI für die GEMEINDE BARSBEK**

<b>Vorlage an</b>	<b>am</b>	<b>Sitzungsvorlage</b>
Gemeindevertretung		öffentlich

### **Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Lärminderungsplanung nach dem Sechsten Teil des  
Bundesimmissionsschutzgesetzes**

### **Sachverhalt:**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1794, Jahrgang 2005) wurde der Sechste Teil „Lärminderungsplanung“ in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) aufgenommen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002).

Nach § 47 a BlmSchG gilt der Sechste Teil für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Die Regelungen in den §§ 47 a bis 47 f BlmSchG stellen die Voraussetzungen für das Erstellen von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen dar. Diese Vorschriften dienen der Verminderung der Lärmauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzt werden die Vorschriften durch die 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und die 34. BlmSchV (Verordnung über die Lärmkartierung).

Nach § 47 e Abs. 1 BlmSchG obliegt der Vollzug der vorstehend genannten Vorschriften grundsätzlich den Gemeinden als „zuständigen Behörden“.

In einem ersten Schritt wurden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) auf der Grundlage des § 47 c Abs. 1 Satz 2 BlmSchG sogenannte Lärmkarten erstellt. Diese zeigen durch Farbunterschiede, welche Gebiete der Region von Lärmimmissionen betroffen sind und in welchem Ausmaß dies

der Fall ist.

In den Karten wird der Umgebungslärm dargestellt, der für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken durch das LLUR festgestellt wurde.

Unter Umgebungslärm sind nach der Legaldefinition des § 47 b Nr. 1 BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu verstehen.

Die vom LLUR dem Amt Probstei zugänglich gemachten Lärmkarten zeigen für die Gemeinden

- Barsbek
- Brodersdorf
- Krokau
- Lutterbek
- Probsteierhagen und
- Wisch

Umgebungslärm, der **grundsätzlich** zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet kann.

Die Gemeinden („zuständige Behörden“ im Sinne des § 47 e Abs. 1 BImSchG) haben gemäß § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG **bis zum 18.07.2013** Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken geregelt werden.

Ausgangspunkt für den in den Lärmkarten verzeichneten Umgebungslärm ist eine Hauptverkehrsstraße.

Eine Hauptverkehrsstraße ist nach § 47 b Nr. 3 BImSchG eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies entspricht einem Verkehrsaufkommen von rund 343 Kraftfahrzeugen pro Stunde.

Nach den Feststellungen des LLUR handelt es sich hier konkret um die Bundesstraße 502, die als Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG durch das Gebiet der von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden verläuft.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ergibt sich nach Maßgabe des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter anderem dann, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festgestellt werden können, die durch Umgebungslärm einer Hauptverkehrsstraße verursacht werden.

Ob diese Feststellung getroffen werden kann, muss auf der Grundlage des Zwecks des Gesetzes ermittelt werden.

Nach § 47 a Satz 1 BImSchG gilt der Sechste Teil für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten

eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.

Die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen besteht nach der gesetzlichen Intension (nur) dann, wenn die Lärmkarten in dem Gebiet Umgebungslärm aufweisen und dieser als Lärmproblem bewertet wird. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG, dessen Anwendung das Vorhandensein von Lärmproblemen erfordert.

Unter Umgebungslärm sind nach der Legaldefinition des § 47 b Nr. 1 BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu verstehen.

Ab wann Umgebungslärm tatsächlich ein Lärmproblem darstellt, ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt. Gesetzliche Grenzwerte, bei deren Überschreiten ein Lärmaktionsplan zur Bekämpfung von Umgebungslärm aufgestellt werden muss, sehen weder die Richtlinie 2002/49/EG noch das BImSchG vor.

Da die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im § 47 f BImSchG gemacht hat, mit der insbesondere gesetzliche Grenzwerte definiert werden könnten, ist ein alternativer Maßstab heranzuziehen. Ob Umgebungslärm als Problem anzusehen ist, ist nach der Empfehlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) auf der Grundlage der bestehenden technischen Vorschriften zum Verkehrslärm zu beurteilen. Als geeignete technische Vorschriften werden im hier zu beurteilenden Zusammenhang insbesondere die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) angesehen.

Lärmprobleme werden danach generell ab einem Wert von 70 dB(A) tagsüber (sogenannter  $L_{DEN}$ ) und 60 dB(A) nachts (sogenannter  $L_{Night}$ ) angenommen. Diese beiden Werte sind nach den Vorgaben der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) zu ermitteln, die das genaue Berechnungsverfahren festlegt.

Gemessen werden Schallereignisse mit Schallpegelmessern. Für die Einordnung und Bewertung von Schall als Lärm gibt es mehrere Möglichkeiten. Durchgesetzt hat sich in Deutschland als Maßeinheit das dB(A) für den Schalldruckpegel, wobei versucht wird, mittels technischer Einrichtungen die Empfindlichkeit des menschlichen Ohres bei bestimmten Tonhöhen zum Beispiel zwischen 1 und 2 kHz zu berücksichtigen. Neben dem Schalldruckpegel sind die Dauer des Geräuschs, die Tageszeit, die Frequenzzusammensetzung und die Häufigkeit zu berücksichtigen.

Die geltende Rechtslage sieht nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 der 34. BImSchV eine Kartierungspflicht für folgende Lärmwerte vor:

- a) bei einem Tageswert ab 55 dB(A) und
- b) bei einem Nachtwert ab 50 dB(A).

Sollten diese Werte erreicht oder überschritten werden, müssen die davon betroffenen Gebiete in der Lärmkarte farblich gekennzeichnet werden (vgl. Anlage).

Daraus kann gefolgert werden, dass der Verordnungsgeber bereits ab einem Wert von 50 dB(A) - dies entspricht in etwa dem Wert einer normalen Unterhaltung - von Lärm ausgeht.

Dieser Wert kann nach Auffassung der Amtsverwaltung aber nicht als bindend angesehen

werden, da der Gesetzgeber im § 47 f BImSchG eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Bundesregierung vorgesehen hat, um entsprechende Grenzwerte definieren zu können, von der sie bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

In § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte zwischen 57 dB(A) und 69 dB(A) am Tag sowie 47 dB(A) und 59 dB(A) in der Nacht festgelegt. Die Vorschrift differenziert dabei stark nach baulichen Nutzungen in der Nachbarschaft der Straße.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ein Wert von **65 dB(A) tagsüber** und ein Wert von **55 dB(A) nachts** Handlungsbedarf zur Lärmverhinderung auslöst und bei Erreichung oder Überschreitung dieser Werte demnach **grundsätzlich** eine Verpflichtung zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen besteht.

Die Lärmschutzrichtlinie hat das Ziel, gerade auch ruhige Gebiete zu erhalten und diese zu schützen. Gebiete mit geringerem Lärm sollen nicht noch stärker mit Immissionen belastet werden und sollen daher ebenfalls geschützt werden.

Daher haben sich das MELUR und der SHGT auf folgende Schwellenwerte verständigt, deren Anwendung sie empfehlen:

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in der Baulast des Bundes	Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge)	Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll
	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen		
<b>Nutzung</b>	<b>Tag in dB(A)</b> <b>Nacht in dB(A)</b>		
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70 60	57 47	45 35
reine Wohngebiete	70 60	59 49	50 35
allgemeine Wohngebiete	70 60	59 49	55 40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72 62	64 54	60 45
Gewerbegebiete	75 65	69 59	65 50
Industriegebiete			70 70

Eine Verpflichtung zur Erstellung der Lärmaktionspläne ist gemäß § 47 a BImSchG dann nicht gegeben, wenn die Lärmbelastung bzw. Umweltbeeinträchtigungen durch Geräusche

nur **vorübergehend** besteht und wenn es sich bei den von Lärmbelästigung betroffenen Gebieten nicht um Wohngebiete oder andere schutzwürdige Gebiete (öffentliche Parks, andere ruhige Gebiete eines Ballungsraums, ruhige Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten) handelt.

Vorübergehende Umweltbeeinträchtigung bedeutet, dass diese nur eine gewisse Zeit andauert und sich danach die Lärmbelästigung auf ein nicht mehr bedenkliches Ausmaß reguliert. Zudem darf der Lärm nicht wiederkehrend sein. Dadurch stellt auch Lärm, der saisonal entsteht, eine nicht nur vorübergehende Umweltbeeinträchtigung dar.

Die Amtsverwaltung ist zudem der Ansicht, dass der mit Lärmimmissionen belastete Bereich auch schutzwürdig sein muss. Ziel der Richtlinie 2002/49/EG ist es, Menschen vor Erkrankungen und Belästigungen zu schützen, die durch Lärm entstehen.

Bereiche, die nicht bewohnt sind und zudem nicht als ruhiges Gebiet eines Ballungsraumes oder auf dem Land fungieren bzw. nur industriell genutzt werden, können nicht unter die Richtlinie 2002/49/EG fallen und daher auch keine Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen auslösen. Die Funktion eines Gebietes wird regelmäßig durch die Festsetzungen in einem Bebauungsplan normativ bestimmt. Dort, wo ein solcher Bebauungsplan fehlt, muss auf die Darstellungen im jeweiligen Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

Sollte ein Bebauungsplan für das betroffene Gebiet nicht aufgestellt worden sein, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung unter Berücksichtigung der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu Grunde zu legen; eine voraussehbare Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen. Ebenso sind solche Änderungen in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen zu beurteilen.

Vielfach sind die betroffenen Gebiete innerhalb der Probstei als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt und werden auch so genutzt. In einem solchen Fall ist nach der vom Amt Probstei vertretenen Rechtsauffassung der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/49/EG nicht eröffnet, da es sich insoweit nicht im Rechtssinne um schutzwürdige Gebiete in Gestalt eines „ruhigen Gebieten auf dem Land“ handelt.

Daraus folgt für die Gemeinden des Amtes Probstei:

Ab einem Pegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen, wenn der Lärm nicht nur vorübergehend ist und dieser zudem ein schutzwürdiges Gebiet belastet.

Liegen die Voraussetzungen des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor, sind die betroffenen Gemeinden dazu verpflichtet, bis zum 18.07.2013 Lärmaktionspläne aufzustellen. Es liegt nicht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen Aktionsplan aufstellt. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms werden den Gemeinden aber Ermessensspielräume gewährt (§ 47 d Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der Lärmaktionsplanung ist zu beachten, dass sich die Lärmaktionspläne auch auf andere Planungen – insbesondere im Bauleitverfahren - auswirken können.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist nicht geregelt. Es erscheint jedoch sinnvoll, dieses Verfahren in Anlehnung an ein Bauleitverfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und im Einzelfall auch der Träger von öffentlichen Belangen durchzuführen. Daher kodifiziert § 47 d Abs. 3 Satz 1 BImSchG auch die rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt daher hohe Bedeutung zu. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger tragen dazu bei, die störenden Quellen zu lokalisieren. Beschwerden wie Schlafstörungen oder Konzentrationsstörungen werden durch sie sichtbar und die Umweltbelastung wird dadurch offenbar. Durch die Öffentlichkeitsarbeit kann effizienter gearbeitet werden und geeignete Maßnahmen erörtert und getroffen werden. Zudem erlangt der Lärmaktionsplan durch die Öffentlichkeit mit seinen Maßnahmen mehr an Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Ziel des Lärmaktionsplanes sollte es sein, die Gesamtlärmbelastung zu verringern. Die Festlegung von Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Reihenfolge, Ausmaß und zeitlicher Ablauf liegen im Ermessen der Gemeinde. Dabei können folgende Parameter die Entscheidung mitbestimmen:

1. Ausmaß der Pegelüberschreitung
2. Schutzbedürftigkeit und Anzahl der betroffenen Personen
3. Gesamtlärmbelastung
4. technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand

Die genaueren Anforderungen an einen Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V und VI der Richtlinie 2009/49/EG. Vor diesem Hintergrund könnte das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wie folgt ablaufen:

1. Analyse der vorhandenen Lärmsituation (Lärmquellen, Betroffene, Ermittlung von Lärmursachen, Ermittlung ruhiger Gebiete)
2. Analyse vorhandener Planung (Bauleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung)
3. Lärmaktionsplanung (Maßnahmen für Lärmschutzprogramme, Strategien, Prioritätensetzung, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG)
4. Gesamtkonzept (Kosten-Nutzen-Analyse, Zeitrahmen, Umsetzungsverantwortliche, Bewertung, Abwägung möglicher Maßnahmen)
5. Erstellung Lärmaktionsplan (Auslegung des Entwurfs, angemessene Frist zur Äußerung der Öffentlichkeit)
6. Beschlussfassung
7. Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission

Bei kleineren Gemeinden kann die Lärmaktionsplanung deutlich geringer ausfallen. Beispielsweise kann unter dem Punkt Lärmaktionsplanung bei keiner oder nur geringer Betroffenheit mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Im Regelfall wird daher die Aufstellung des in der Anlage beigefügten Musters eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen ausreichend sein, das durch den SHGT und dem MELUR erarbeitet wurde. Zu den entstehenden Kosten kann berichtet werden, dass eine professionelle Begleitung durch einen Schallschutzgutachter mit bis zu 5.400,00 EUR brutto pro Gemeinde zu Buche schlagen könnte. Die Einschaltung eines Schallschutzgutachters dürfte indes dort entbehrlich sein, wo tatsächlich keine Betroffenheit von Menschen gegeben ist. Nach den Ergebnissen der Belastetenanalyse der strategischen Lärmkartierung 2012 des LLUR aus dem Monat 11/2012 sind nur in der Gemeinde Barsbek Menschen direkt betroffen, so dass auch nur dort die Notwendigkeit der Einschaltung eines Schallschutzgutachters gesehen wird.

## Ergebnisse der Lärmkartierung für die Gemeinde Barsbek

### 1. Allgemeines

Durch den Ortskern der Gemeinde Barsbek verläuft die B 502. Die Wohnhäuser stehen unmittelbar in Straßennähe und sind durch den Straßenlärm betroffen. In der Ortsdurchfahrt von Barsbek beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Weitere Teile des Gemeindegebietes, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind ebenfalls betroffen.

### 2. Betroffene Menschen

Circa 140 Anwohner der Durchgangsstraße (Ergebnisse der Belastetenanalyse der strategischen Lärmkartierung 2012 des LLUR)

### 3. Schutzwürdiges Gebiet

Ja, da reines Wohngebiet (ohne Krankenhäuser und Schulen, kein Kurort)

### 4. Überschreitung von Grenzwerten

Folgende Werte wurden kartiert:

24 h Höchstwert unmittelbare Straßennähe: 65 bis 70 dB(A), mittelbare Straßennähe 55 bis 60 dB(A)

Nachts unmittelbare Straßennähe: 55 bis 60 dB(A), mittelbare Straßennähe 50 bis 55 dB(A)

Der Grenzwert für reine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht wird überschritten.

### 5. Voraussetzungen zur Pflicht zur Erstellung von Aktionsplänen

Es liegt eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen vor. Eine Verpflichtung zur Erstellung der Lärmaktionspläne ist gemäß § 47 a BImSchG jedoch nicht gegeben, wenn die Lärmbelastungen bzw. Umweltbeeinträchtigungen durch Geräusche nur **vorübergehend** bestehen. Angedacht werden kann die saisonale Belastung der Straße in der Sommerzeit von Juni bis einschließlich September. Durch die umliegenden Kur- und Strandorte ist das Verkehrsaufkommen deutlich erhöht. Jedoch macht dieser Zeitraum 4 Monate aus und ist wiederkehrend und nicht als einmalig zu bezeichnen. Deshalb besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans fort.

### 6. Maßnahmen

Angedacht werden kann eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, die jedoch nicht durch die Gemeinde angeordnet werden kann, da diese nicht Trägerin der Straßenbaulast gemäß § 5 Abs. 1 FStrG ist und auch nicht die Befugnisse der sachlich und örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde besitzt. Nur diese ist nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO dazu befugt, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm die Benutzung bestimmter Straßen oder Streckenabschnitte zu beschränken. Dadurch kann der Wert um circa 3 dB(A) reduziert werden (vgl. „Minderungspotenziale beim Straßenverkehrslärm“ der TÜV-Automotive GmbH). Die Wände der Wohnhäuser schwächen den Wert nochmals um mindestens rund 1 dB(A) ab. Ob weitere Maßnahme getroffen werden müssen, ergibt sich aus der Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen. Diese müssen im Verhältnis zueinander stehen und im Zweifel einer gutachterlichen Bewertung vorbehalten bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Lärmaktionsplan gemäß Muster eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen des SHGT und des MELUR aufzustellen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Lärmkarte
  
- Muster eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen des SHGT und des MELUR

Im Auftrage:

Gerlach  
Amt III

Gesehen:

Körber  
Amtdirektor